



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Hartwin Brandt IG IV 554: aus Argos oder Halieis?

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **22 • 1992**

Seite / Page **83–90**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1094/5461> • urn:nbn:de:0048-chiron-1992-22-p83-90-v5461.5

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

HARTWIN BRANDT

## IG IV 554: aus Argos oder Halieis?\*

Die einhellig in die erste Hälfte des 5. Jh.s v. Chr. datierte Bronzeinschrift IG IV 554 wurde bis 1974 in der gelehrten Literatur stets als ein Kardinalzeugnis für die Frühzeit der argivischen Demokratie angesehen. Zwar stand die Herkunft der einst in der Sammlung Tyskiewicz, dann in der Collection Dutuit und heute im Pariser Musée du Petit Palais befindlichen Inschrift nie zweifelsfrei fest, denn man verfügte nur über die vage Angabe des Verkäufers des Stückes, laut welcher die Inschrift aus Hermione stammen sollte;<sup>1</sup> aber die argivische Schriftform, der argivische Dialekt und die in dem Dokument erwähnten Institutionen und Magistrate hatten stets für eine Zuweisung nach Argos gesprochen.<sup>2</sup> Eine neue Sachlage ergab sich erst infolge eines 1974 von M. H. JAMESON publizierten Aufsatzes.<sup>3</sup> JAMESON hatte im Zuge seiner Forschungen bei Porto Cheli, dem in der Argolis gelegenen antiken Halieis, neue Inschriften (u. a. in Bronze) gefunden, die seiner Meinung nach eklatante Parallelen zu IG IV 554 aufweisen; unter Bezugnahme auf die vermeintliche Herkunft der letztgenannten Inschrift aus dem nur 12 km von Halieis entfernt gelegenen Hermione plädierte JAMESON daher für eine Zuschreibung des Dokumentes an Halieis.

Angesichts der – im Falle der Richtigkeit von JAMESONS Auffassung – beträchtlichen historischen Konsequenzen haben seine Thesen erstaunlich geringe Beachtung gefunden;<sup>4</sup> allerdings haben sie auch nie Widerspruch erfahren, denn diejenigen Gelehrten, welche JAMESONS Artikel zur Kenntnis nahmen, akzeptierten durchweg seinen Inhalt: In erster Linie sind hier J. und L. ROBERT, J. PETIT und L. H. JEFFERY zu

---

\* Abgekürzt zitierte Literatur: WÖRRLE = M. WÖRRLE, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte von Argos im 5. Jh. v. Chr., Diss. Erlangen-Nürnberg 1964. JAMESON = M. H. JAMESON, A Treasury of Athena in the Argolid, in: D. W. BRADEEN/M. F. MCGREGOR (Hgg.), ΦΟΡΟΣ. Tribute to B. D. Merritt, New York 1974, 67–75. KOERNER = R. KOERNER, Beamtenvergehen und deren Bestrafung nach frühen griechischen Inschriften, *Klio* 69, 1987, 450–498. JEFFERY = L. H. JEFFERY, *The Local Scripts of Archaic Greece*, Oxford <sup>2</sup>1990.

<sup>1</sup> So die Angabe in den IG; s. auch J. PETIT, *Bronzes antiques de la Collection Dutuit*, Paris 1980, 37 Nr. 4.

<sup>2</sup> Zum argivischen Alphabet s. JEFFERY 151 ff.; zum argivischen Dialekt s. die u. Anm. 23 genannte Literatur. Belege für die Zuweisung der Inschrift nach Argos anzuführen, erübrigt sich – alle einschlägigen Publikationen zu Argos bis 1974 wären hier zu nennen.

<sup>3</sup> JAMESON 67–75.

<sup>4</sup> Im SEG beispielsweise ist JAMESONS Neuinterpretation nicht verzeichnet.

nennen;<sup>5</sup> I. H. M. HENDRIKS, dem wir die neueste Monographie zur innenpolitischen Entwicklung von Argos im 5. Jh. v. Chr. verdanken, nennt zwar JAMESONS Aufsatz nicht, berücksichtigt aber mit keinem Wort die Inschrift IG IV 554 – offensichtlich akzeptiert auch er die von JAMESON angestellten Überlegungen.<sup>6</sup>

Trotz der prima facie (wie wir noch sehen werden) plausiblen Argumentation von JAMESON scheinen mir vor allem der von JAMESON nicht ausreichend gewürdigte historische Kontext sowie neue Funde aus Argos für die argivische Provenienz von IG IV 554 zu sprechen,<sup>7</sup> und Ziel der folgenden Ausführungen ist es, diese traditionelle Zuweisung der Inschrift neuerlich zu untermauern.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Inschrift selbst, deren erneute Überprüfung durch JAMESON zu einer gegenüber der in den IG abgedruckten Version nur minimal veränderten Lesung führt:<sup>8</sup>

[θ]εσσαυρῶν [τῶ]ν τᾶς Ἀθαναΐας αἱ τις(τις)  
 [ἐ] τ[ὸ]ν βολάν τ[ἰ]α[ν] ἀνφ' Ἀρίστονα ἐ τὸν συναρτύοντας  
 [ἐ] ἄ]λλον τινὰ [τ]αμίαν εὐθύνοι τέλος ἔχον ἐ δικάσ-  
 [ζο]ι ἐ δικάσζοιτο τὸν γρασσμᾶτον ἕνεκα τᾶς κατα-  
 θέσιος ἐ τᾶς ἀλιόσιος τρέτο καὶ δαμευέσσοθο ἐνς  
 Ἀθαναΐαν ἡα δὲ βολὰ ποτελάτο ἡαντιτυχόνσα αἱ  
 δὲ κα μὲ αὐτοὶ ἔνοχοι ἐντο ἐνς Ἀθαναΐαν.

Es ergibt sich in etwa folgende «Übersetzung»: «Wenn irgendein Amtsträger (τέλος ἔχον, Z. 3) hinsichtlich der Schätze der Athena den Rat unter Ariston oder das Kollegium der Artynai<sup>9</sup> oder irgendeinen Finanzbeamten zur Rechenschaft zieht oder wenn (einer)<sup>10</sup> richtet oder prozessiert τὸν γρασσμᾶτον ἕνεκα τᾶς καταθέσιος ἐ

<sup>5</sup> J. und L. ROBERT, Bull. ép. 1976 n. 255 (mit der fehlerhaften Angabe IG IV 654); PETIT (s. o. Anm. 1) 37f.; JEFFERY 444.

<sup>6</sup> I. H. M. HENDRIKS, De interpolitieke en internationale betrekkingen van Argos in de vijfde eeuw v. Chr., gezien tegen de achtergrond van de intra-politieke ontwikkelingen, Groningen 1982.

<sup>7</sup> S. bereits H. BRANDT, Argos und Sikyon im Vergleich zu Athen zur Zeit Polyklets, in: Polyklet. Der Bildhauer der griechischen Klassik, Frankfurt am Main 1990, 19–31. 507–508. Die dort nicht mögliche detaillierte Begründung soll hier gewissermaßen nachgeliefert werden.

<sup>8</sup> Text nach JAMESON 68 = PETIT (s. o. Anm. 1) 37.

<sup>9</sup> Es ist wohl zu lesen τὸν(ς) συναρτύοντας; zu der hier ausgeklammerten Frage, ob der Begriff der συναρτύοντες darauf deutet, daß Ariston zu ihrem Kollegium gehört, s. WÖRRLE 73 ff., der m. E. zu Recht dagegen argumentiert, Ariston sei als Ratssprecher gekennzeichnet.

<sup>10</sup> Die Frage, ob der τέλος ἔχον sich nur auf das εὐθύνεin bezieht oder auch auf die folgenden Handlungen, wird kontrovers beurteilt: Für letzteres plädieren etwa JAMESON 68 und KOERNER 494 mit Anm. 273, für ersteres WÖRRLE 55. Für WÖRRLES hier geteilte Auffassung spricht, daß die drei unterschiedlichen Tätigkeiten der Rechenschaftseinforderung, des Prozessierens und des Richtens kaum in den Kompetenzbereich eines einzelnen Funktionsträgers gelegt worden sein dürften.

τᾶς ἀλιάσσιος,<sup>11</sup> dann soll er fliehen (müssen),<sup>12</sup> und seine Güter sollen an Athena fallen. Der amtierende Rat soll das eintreiben, andernfalls sollen sie (die Ratsmitglieder) selbst der Athena gegenüber schulpflichtig sein.»

Ungeachtet mancher ungeklärter Details kann kein ernstlicher Zweifel daran bestehen, daß dieses Adeiadekret eine recht weit fortgeschrittene Institutionalisierung und wohl auch Demokratisierung der betreffenden Polis dokumentiert: Es existiert ein Rat, und die Phrase ἄ βολᾶ ἄ ἄνφ' Ἀρίσστονα impliziert eine zeitlich limitierte Funktion zumindest des Ratssprechers.<sup>13</sup> Ferner gibt es ein offenbar kollegial besetztes Gremium von hohen Amtsträgern, die Artynai, sowie wahrscheinlich die im *nomen actionis* ἀλιάσσις implizierte Volksversammlung (ἀλιαία).<sup>14</sup>

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß unser Dokument seine Existenz offenbar der prinzipiell vorhandenen Möglichkeit des εὐθύνειν, des Zwanges zur Rechenschaftsablegung, verdankt. Während M. WÖRRLE darin ein genuin demokratisches Element sieht, wie es etwa in Athen belegt ist,<sup>15</sup> bezweifelt dies R. KOERNER, «denn es ist nur von einem Einzelbeamten (τέλος ἔχων, H. B.) die Rede. Man muß bedenken, daß üblicherweise nur vor einem Gremium Rechenschaft abgelegt wurde.»<sup>16</sup> KOERNERS ohnehin nicht unbedingt stichhaltiger Einwand<sup>17</sup> mindert freilich kaum die demokratischen Implikationen der inschriftlichen Aussage, denn allein schon das Faktum, daß mit einem Rechenschaftsverfahren zu rechnen war, dem hier präventiv begegnet wird, dokumentiert die Existenz einer externen (ob nun institutionalisierten oder privatrechtlich fundierten) Kontrolle des Rates.

Schließlich verdient auch die schlichte Tatsache, daß es überhaupt eines inschriftlich aufgezeichneten und archivierten<sup>18</sup> Adeiadekrets bedurfte, Beachtung, denn

<sup>11</sup> Der Passus ist nicht zweifelsfrei zu übersetzen: Entweder geht es nur um die Publikation oder Archivierung von Aktenstücken oder – was aufgrund des aus der Zeit um 475 v. Chr. stammenden Zeugnisses (SEG 13, 239) für die Volksversammlung (ἀλιαία) in Argos näher liegen könnte – um die Befassung der Volksversammlung mit der Angelegenheit; vgl. die Diskussion bei WÖRRLE 32 mit Anm. 3 und KOERNER 494 f.; JAMESON 68 geht eindeutig von einer Einberufung der Volksversammlung aus.

<sup>12</sup> Vgl. KOERNER 469.

<sup>13</sup> Es dürfte sich hier um den im Präskript der argivischen Dekrete bezeugten ἀρητεῶν βολᾶς handeln (WÖRRLE 48), der vielleicht als ἡ ἀρητεῶν auch in einem neugefundenen argivischen Dekret aus dem 5. Jh. v. Chr. (SEG 33,275. 34,290) auftaucht, vgl. L. DUBOIS, *Actualités dialectologiques*, RPh 60, 1986, 100 ff.

<sup>14</sup> Vgl. o. Anm. 11.

<sup>15</sup> WÖRRLE 55 mit Anm. 44.

<sup>16</sup> KOERNER 494; vgl. o. Anm. 10.

<sup>17</sup> M. WÖRRLE macht mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß etwa im Athen des 4. Jh.s v. Chr. die Euthynoi nicht kollektiv agierten (Aristot. Ath. pol. 48, 4 f.; vgl. auch P. J. RHODES, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion politeia*, 1981, 561).

<sup>18</sup> Die Löcher der Nägel, mit denen die Bronzeplatte befestigt war, sind noch zu sehen, s. die Abbildung bei BRANDT (s. o. Anm. 7) 507; zu den sich daraus ergebenden Überlegungen s. u. S. 89 f.

dies spricht ebenfalls für ein in dieser Zeit nicht gerade übliches Niveau der politischen Kultur.

Belassen wir es einstweilen bei diesen kursorischen Bemerkungen, und halten wir nur fest, daß die aus IG IV 554 abzuleitende Fortschrittlichkeit der politischen Ordnung<sup>19</sup> ein wichtiges Kriterium für die Zuweisung des Dekretes an eine bestimmte Polis darstellt – ist ein solches Dokument überhaupt für Halieis im früheren 5. Jh. v. Chr. denkbar? Bevor wir uns dieser Frage zuwenden können, bedarf es zunächst der Erörterung der von JAMESON für die Zuschreibung der Inschrift an Halieis vorgebrachten Argumente.

Die in den letzten Jahrzehnten betriebenen Forschungen in Halieis haben eine Besiedlung des Ortes bereits seit spätgeometrisch-archaischer Zeit erwiesen; für das klassische Halieis (d. h. wohl für die gesamte Polis mit ihrem Territorium) hat man jüngst eine Einwohnerzahl von ca. 2500 postuliert.<sup>20</sup> Das Hauptheiligtum der Polis lag außerhalb des Siedlungszentrums und war, wie eine neue, im argivischen Dialekt gehaltene und in das zweite Viertel des 5. Jh.s v. Chr. datierte Inschrift belegt, dem Apollon geweiht.<sup>21</sup> Eine zweite, ebenfalls im Areal des Apollon-Tempels von Halieis entdeckte und argivische Buchstaben zeigende Bronzeinschrift bildet nun den eigentlichen Anlaß für die von JAMESON vorgenommene Neuinterpretation von IG IV 554; sie lautet:<sup>22</sup>

(Platz für vier Zeilen)

- A [-----]ν.οστ. καὶ μὲ ε[-----]  
 [-----]ποτ[ε]λάσει αὐτὸς εγ[-----]  
 [-----]ε ποτελάσε[ι] αὐτὸς ενε[-----]  
 [-----]ο.στ.ε.ιαιειτελ[-----]
- B [-----] ε ..[α]ὐτο[ι] . . ]ενε[ . ]ον ἀνα[-----]  
 [-----] . . . . . εσπ...καὶ δε[-----]  
 [-----]α.ικα ενα πλὲν σφε.ειατ[-----]  
 [-----] μεστιε[ . . ]ιδε τι.κεν[-----]  
 [-----] ηι..ν[-----]

(Spuren von drei Zeilen)

<sup>19</sup> KOERNER 495 sieht hier noch nicht den Zustand der Demokratie erreicht, sondern meint, mit der Adeiagarantie habe sich ein allerdings von Demokraten bedrängtes oligarchisches Regiment gerade noch behauptet; vgl. zur Frage des ‚Zeitpunktes‘ der Demokratisierung in Argos (wenn von einem solchen überhaupt die Rede sein kann) H.-J. GEHRKE, *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jh.s v. Chr.*, München 1985, 362 f.

<sup>20</sup> C. N. RUNNEL – T. H. VAN ANDEL, *The Evolution of Settlement in the Southern Argolid, Greece. An Economic Explanation*, *Hesperia* 56, 1987, 316 f.

<sup>21</sup> JAMESON 71 f.

<sup>22</sup> JAMESON 73.

Auffallend ist in der Tat, wie von JAMESON hervorgehoben, die zweimalige Verwendung des Verbs *ποτελάω*, das sonst nur noch in IG IV 554 auftaucht. Andererseits gilt es jedoch zu bedenken, daß wir nur über wenige derart frühe Zeugnisse aus der Argolis verfügen – *ποτελάω* bildet wohl die dorisch-argivische Form des gewiß nicht außergewöhnlichen und wohl häufiger in den mit Konfiskationen befaßten Dekreten verwendeten Verbs *προσελάωνω*,<sup>23</sup> so daß die Parallelüberlieferung vielleicht nicht überbewertet werden sollte: Wenn in Halieis nachweislich argivisches Alphabet und argivischer Dialekt benutzt wurden, so muß man dort zwangsläufig auf derartige Formen treffen, wie sie in Argos selbst belegt sind. JAMESON zieht aus der Verwendung des Verbs *ποτελάω* in dem Fragment aus Halieis sogar noch weitergehende Schlüsse. Ausgehend von der einleuchtenden Deutung des Wortes im Sinne von «enforce (a fine)» folgert er: «In view of the place of finding it is most likely that the text was concerned with the use of the god's property, with fines threatened against violators and against officials failing to enforce the fines.»<sup>24</sup> JAMESONS offensichtlich allein von der Kenntnis der Inschrift IG IV 554 herrührende Meinung kann angesichts des fragmentarischen Erhaltungszustandes der neuen Inschrift aus Halieis nur als Spekulation betrachtet werden – möglicherweise diente der Apollon-Tempel als Archiv von Halieis, mit Tempelschätzen muß das Dokument keineswegs automatisch in Verbindung gebracht werden.

Bestenfalls eine plausible Annahme stellt schließlich auch JAMESONS Überlegung dar, IG IV 554 beziehe sich auf den Tempelschatz der vielleicht auf der Akropolis von Halieis mit einem Heiligtum versehenen Göttin Athena: Mehr als die pure Tatsache, daß dort ein Tempel stand, in dem sich nach Ausweis der Funde auch Bronzeinschriften befanden, ist nicht bekannt, die Zuweisung an Athena reine Vermutung.<sup>25</sup>

Es bleibt mithin folgendes festzuhalten: Die nachweisbare Verwendung der argivischen Schrift und Sprachrichtung in Halieis seit dem frühen 5. Jh. v. Chr. und die Funde von Bronzeinschriften mit dem Verb *ποτελάω* könnten, verbunden mit der Auskunft des Verkäufers der Bronzeinschrift IG IV 554, sie solle aus Hermione stammen, für die Zuweisung des Dekrets an einen (freilich ungesicherten) Athena-Tempel in Halieis sprechen.

Dagegen läßt sich zunächst auf die gerade geäußerten Bedenken verweisen, die den Wert der Beobachtungen von JAMESON ein wenig relativieren. Ferner bleiben die Beobachtungen von L. H. JEFFERY wertvoll, welche überaus enge Verbindungen zwischen SEG 13, 239 (aus Argos, ca. 475 v. Chr.) und unserem Dekret konstatierte:

<sup>23</sup> C. D. BUCK, *The Greek Dialects*, Chicago 1955, 124 Nr. 159: Das argivische *ποτελάω*, das koische *ἐλάωνω* und das lokrische *ἀπελάωνται* werden auf ein dorisches Stammverbum *ἐλάω* = *ἐλάωνω* zurückgeführt; s. bereits A. THUMB – E. KIECKERS, *Handbuch der griechischen Dialekte*, Heidelberg<sup>2</sup> 1932, 121 Nr. 14 und ferner LIDDELL – SCOTT – JONES, *A Greek English Lexicon*, Oxford<sup>9</sup> 1989, 530 s. v. *ἐλάω*, 1508 s. v. *προσελάωνω*.

<sup>24</sup> JAMESON 73.

<sup>25</sup> JAMESON 73.

«The lettering is very like that of IG IV 554.»<sup>26</sup> Überdies konzediert JAMESON sogar gewisse Unterschiede zwischen der Buchstabenform von IG IV 554 und seiner neuen Inschrift aus dem Apollon-Heiligtum aus Halieis.<sup>27</sup>

Stärker als diese letztlich natürlich immer mit großen Unwägbarkeiten belasteten paläographischen Erwägungen fallen freilich die historischen Überlegungen ins Gewicht. Die unübersehbaren Affinitäten der in IG IV 554 genannten Institutionen zu den in anderen Quellen für das Argos des früheren 5. Jh.s v. Chr. bezeugten Einrichtungen – Rat, Volksversammlung, Artynai<sup>28</sup> – stellen weiterhin starke Argumente für die argivische Provenienz des Dokumentes dar. JAMESON verweist hingegen auf die Tatsache, daß Halieis nach 479 v. Chr. von den aus ihrer Heimatstadt vertriebenen Tiryntiern besiedelt worden sei, die neben argivischem Dialekt und Alphabet vielleicht auch nach argivischem Muster gestaltete Institutionen in Halieis etabliert hätten.<sup>29</sup> Nun kennen wir aus Tiryns zwar Belege für die ἀλιαία,<sup>30</sup> nicht jedoch etwa für die Artynai, die außerhalb von Argos überhaupt nur noch in Epidauros begegnen.<sup>31</sup> Eine mittelbar über Tiryntier erfolgte Adaption in Tiryns gar nicht nachgewiesener politischer Organe durch die Polis Halieis stellt keine sehr einleuchtende Überlegung dar. Schließlich und vor allem scheint es schwer vorstellbar, daß die kleine, unbedeutende und im weiteren Verlauf des 5. Jh.s v. Chr. stets als treues Mitglied des Peloponnesischen Bundes bezeugte Polis Halieis<sup>32</sup> eine zu den modernsten Verfassungen ganz Griechenlands zu zählende Ordnung besessen hätte, in welcher sogar die Rechenschaftsablegung der vornehmsten politischen Gremien zur politischen Praxis gehörte. Im Gegensatz zu Halieis bildet Argos diejenige Polis, die am ehesten eine autogen entstandene, außerhalb des athenischen Einflußbereiches gebildete demokratische Struktur erkennen läßt.<sup>33</sup> Besonderes Gewicht kommt in diesem Zusammenhang den

<sup>26</sup> JEFFERY 162; s. auch ebd. 160 f.: IG IV 554 weise im Schriftbild starke Affinitäten zur Signatur der Argiver Atotos und Argeiades in Olympia (IvOlympia 631) auf.

<sup>27</sup> JAMESON 73.

<sup>28</sup> Vgl. jeweils WÖRRLE 32 ff. 44 ff. 70 ff.; zur Volksversammlung s. auch P. CHARNEUX, En relisant les décrets argiens, BCH 114, 1990, 402 ff.

<sup>29</sup> JAMESON 70.75; Hdt. 7, 137, 2. Laut H.-J. GEHRKE, Jenseits von Athen und Sparta, München 1986, 149, kamen die Tiryntier bereits «nach 488» nach Halieis; s. ferner F. KIECHLE, Argos und Tiryns nach der Schlacht bei Sepeia, Philologus 104, 1960, bes. 197 ff.

<sup>30</sup> JAMESON 75. Zur bereits früh dokumentierten Partizipation des *damos* von Tiryns an den öffentlichen Angelegenheiten s. R. KOERNER, Tiryns als Beispiel einer frühen dorischen Polis, Klio 67, 1985, 456.

<sup>31</sup> Plut. Quaest. Graec. 1, dazu WÖRRLE 71 f.

<sup>32</sup> Zum «extrem kleinen Land» von Halieis s. GEHRKE, Jenseits von Athen und Sparta (s. o. Anm. 29), 148; zur Bündniszugehörigkeit und Gegnerschaft zu Athen: Thuk. 1, 105, 1. 2, 56, 5. 4, 45, 2; Xen. hell. 4, 2, 16.

<sup>33</sup> W. SCHULLER, Griechische Geschichte, München <sup>3</sup>1991, 125: «Mit der möglichen Ausnahme von Argos und Mantinea hat es sie (sc. die Demokratie) außerhalb Athens zunächst nicht gegeben.» S. auch dens., Zur Entstehung der griechischen Demokratie außerhalb Athens, in: H. SUND – M. TIMMERMANN (Hgg.), Auf den Weg gebracht. Festschrift K. G. Kiesinger, Konstanz 1979, 433 ff., bes. 439. Vor einer Überschätzung des athenischen Bestrebens,

Aussagen des Thukydides zu, der als intimer Kenner der athenischen Innenpolitik ein geschärftes Bewußtsein für Demokratisierungstendenzen besaß.<sup>34</sup> Thukydides attestiert als einzigen nicht von Athen dominierten Gemeinwesen Argos und Mantinea eine demokratische Ordnung,<sup>35</sup> da die Demokratisierung Mantineias erst in die Jahre 425–423 v. Chr. zu datieren ist,<sup>36</sup> bleibt für die erste Hälfte des 5. Jhs v. Chr. allein Argos übrig.<sup>37</sup> Nach der gegenwärtig herrschenden Auffassung ist der Demokratisierungsprozeß in Argos nach 490 v. Chr. in Gang gekommen und spätestens 466–461 v. Chr. abgeschlossen worden<sup>38</sup> – er fällt also genau in den Zeitraum, in den die Inschrift IG IV 554 gemeinhin datiert wird. Es wäre merkwürdig, wenn ausgerechnet die unbedeutende, von Thukydides nur als *symmachos* Spartas berücksichtigte Polis Halieis bereits gleichzeitig mit Argos einen hinsichtlich der Benennung und der Zahl der Institutionen eng an Argos angelehnten Demokratisierungsprozeß erlebt hätte. Die historische Wahrscheinlichkeit spricht also gegen eine Zuweisung von IG IV 554 an Halieis, ohne diese natürlich völlig ausschließen zu können.

Immerhin läßt sich noch ein weiteres Indiz für die argivische Herkunft unseres Adeiadekrets anführen. Nach Ausweis verschiedener argivischer Beschlüsse und nach Auskunft des Thukydides diente in Argos das Heiligtum des Apollon Lykeios als Stadtarchiv, in welchem die inschriftlich fixierten Verträge, Dekrete etc. der Polis aufbewahrt wurden.<sup>39</sup> Im 5. Jh. v. Chr. dürften diese Dokumente primär aus in Bronze eingravierten Texten bestanden haben, von denen kaum einer erhalten ist.<sup>40</sup> Immerhin hat man jedoch an dem Ort, wo sich vermutlich der Tempel des Apollon Lykeios befand, in der sogenannten «salle hypostyle», einen großen Architravblock gefunden, an dem erkennbar in klassischer Zeit Inschriftenplatten aus Bronze befestigt waren; ihre Umrisse und die Löcher, in denen die Befestigungsnägel steckten, zeichnen sich noch deutlich ab.<sup>41</sup> Nach J. DES COURTILS muß mit mehr als hundert dort archivierter Bronzeinschriften gerechnet werden,<sup>42</sup> und schon allein mit die-

---

das Demokratiemodell zu exportieren, warnt D. M. LEWIS, *Democratic Institutions and their Diffusion*, in: Akten des 8. Epigraphiker-Kongresses, Athen 1984, 55 ff.

<sup>34</sup> So W. SCHULLER, *Das erste Auftreten der Demokratie*, in: ders. u. a. (Hgg.), *Demokratie und Architektur. Der hippodamische Städtebau und die Entstehung der Demokratie (Wohnen in der klassischen Polis 2)*, München 1989, 55 ff.

<sup>35</sup> Thuk. 5, 29, 1. 5, 44, 1.

<sup>36</sup> GEHRKE, *Stasis* (s. o. Anm. 19) 102f.

<sup>37</sup> So offenbar auch G. A. LEHMANN, in: SCHULLER, *Demokratie und Architektur* (s. o. Anm. 34) 107.

<sup>38</sup> GEHRKE, *Stasis* (s. o. Anm. 19) 362.

<sup>39</sup> Thuk. 5, 47, 11; zu inschriftlichen Belegen s. etwa M. PIÉRART – J.-P. THALMANN, *Nouvelles inscriptions argiennes* (1), in: *Études argiennes* (BCH Suppl. 6), Paris 1980, 256 Nr. 1.3.

<sup>40</sup> CHARNEUX (s. o. Anm. 28) 396 zum 5. Jh. v. Chr.: «... des nombreux textes d'Argos ont été gravés sur bronze.»

<sup>41</sup> J. DES COURTILS, *Note de topographie argienne*, BCH 105, 1981, 607 ff.; s. besonders die Abbildung und Umzeichnung des Architravblocks auf S. 608.

<sup>42</sup> Ebd. 609.

sem Befund gewinnt die Annahme argivischer Provenienz von IG IV 554 an Wahrscheinlichkeit. Vor allem aber ist dies wegen der Ausmaße der Bronzeplatten der Fall: Die Höhe der an dem erwähnten Architravblock fixierten Tafeln liegt zwischen 5 und 10 cm, die Länge beträgt stets zwischen 10 und 25 cm.<sup>43</sup> Unsere Bronzeinschrift IG IV 554 paßt exakt in diesen Rahmen: Ihre Höhe beläuft sich auf 7,9 cm, die Länge auf 24,5 cm.<sup>44</sup>

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß trotz der bemerkenswerten Neufunde und der bedenkenswerten Überlegungen von JAMESON die Zuschreibung von IG IV 554 an Halieis auf erhebliche Vorbehalte stoßen muß. Die in dem Text genannten Institutionen, die historischen Implikationen des Dekrets sowie schließlich die neuen Resultate archäologischer Forschungen in Argos scheinen weiterhin für argivische Provenienz des Dokumentes zu sprechen; endgültigen Aufschluß werden freilich erst weitere Neufunde liefern können.

*Universität Tübingen*  
*Historisches Seminar*  
*Abteilung für Alte Geschichte*  
*Wilhelmstr. 36*  
*7400 Tübingen*

---

<sup>43</sup> Ebd. 609.

<sup>44</sup> BRANDT (s. o. Anm. 7) 507.